

**Universität und Graduierte
(gemäß § 3, Z 10 und § 19 Abs. 2 Z 9 UG 2002)¹**

Zielsetzung

§ 1. (1) Zum Aufbau und zur Entwicklung einer wechselseitigen Beziehung zwischen Universität und ihren Graduierten pflegt die Universität kontinuierlichen Kontakt zu ihren Graduierten. Sie stärkt damit die Rolle der Graduierten und ihrer Vereinigungen und beteiligt sie an der Weiterentwicklung und Finanzierung, der Erweiterung des Interessentenkreises für Weiterbildungsprogramme sowie der Verbesserung der Auftraggeber- und Auftragnehmerbasis für Forschungs- und Entwicklungsprojekte.

(2) Die Universität bezieht auch die übrigen Akademiker und Akademikerinnen der Region in die Kontaktpflege ein.

Umsetzung

§ 2. (1) Zur Realisierung der unter § 1 genannten Ziele richtet das Rektorat eine zentrale Stelle ein. Deren Aufgabe ist die Koordination und Unterstützung der Aktivitäten der Universität, die der Kontaktpflege mit den Graduierten und ihren Vereinigungen dienen. Dazu gehören insbesondere der Aufbau und die Wartung einer Absolvent/inn/endatenbank, die Organisation von regelmäßigen Graduierten-Veranstaltungen sowie Information über universitäre Weiterbildungsangebote und wichtige Universitätsergebnisse und –veranstaltungen.

(2) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.

¹ Beschluss des Gründungskonvents vom 25. Juli 2003